



119 Fedick Mathilde
118 Kornbrust Robert
I, GRZ = 0,4, GFZ = 0,5 BEI 1 GESCHOSS.

0,8 BEI 2 GESCHOSSEN
Kaltenecker Nikolaus
Senzig Peter
Befinger Alfred
Kiefer Gustav
Schwarz Anna

DÜRENER-STR.

MD, Z I, GRZ = 0,4, GFZ = 0,5 BEI 1 GESCHOSS, 0,8 BEI 2 GESCHOSSEN
Maria zu 1/2

BEST. FELDWIRTSCHAFTSWEG

Johann
Theodor
Kaltenecker Peter
Kaltenecker Alfred
Kaltenecker Peter
Kaltenecker Maria
Linke Johann
Befinger Alfred
Kaltenecker Anna zu 1/2
Kaltenecker Maria zu 1/2
Kaltenecker Jakob über v. Kath. geb. Mutter
Kaltenecker Peter
Kiefer Gustav
Kaltenecker Anna
Kaltenecker Maria
Linke Johann
Befinger Alfred
Kaltenecker Anna zu 1/2
Kaltenecker Maria zu 1/2
Kaltenecker Jakob über v. Kath. geb. Mutter
RE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.1960 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- 1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
2.1 Baugebiet
2.1.1 zulässige Anlagen
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
2.2 Baugebiet
2.2.1 zulässige Anlagen
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Mass der baulichen Nutzung
3.1 Zahl der Vollgeschosse
3.2 Grundflächenzahl
3.3 Geschossflächenzahl
3.4 Baumassenzahl
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrons Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
Verkehrsflächen
Lage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
Vorsorgungsflächen
Lage oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
Lage für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen und festen Abfallstoffen
Lage für Parks, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
Lage für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
Lage für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen
Lage für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
Lage für Wohngebiete, die für Wohngebiete, die innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
Lage für Anlagen, welche die Sicherheit oder

Siehe Zeichnung

Dorfgebiet
Siehe § 5 (2) BauNVO
keine

Maximal 2 Vollgeschosse
Siehe Zeichnung
Siehe Zeichnung
Entfällt
Entfällt
Offene, Einzel- u. Doppelhäuser
Siehe Zeichnung
Entfällt

Nach besonderer Einweisung
Garagenkomplex innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auch auf der Nachbargrenze
Entfällt
Entfällt
Gesamter Geltungsbereich

Entfällt
Entfällt
Siehe Zeichnung
Nach besonderem Plan
Entfällt
Entfällt
Entfällt
Entfällt
Entfällt
Entfällt
Entfällt
Entfällt
Entfällt

(2) Zulässig sind
1. Wirtschaftsstellen
2. Kleinsiedlungen
3. Wohngebäude, Betriebe zur wirtschaftlicher Erzeugung
4. Einzelhandelsbetriebe des Handelsbetriebs
5. Handwerksbetriebe
6. Anlagen für soziale Gesundheitsfürsorge
7. Anlagen für soziale Gesundheitsfürsorge
8. Anlagen für soziale Gesundheitsfürsorge
9. Anlagen für soziale Gesundheitsfürsorge

2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2	Baugebiet	
2.2.1	zulässige Anlagen	
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3.	Mass der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	Maximal 2 Vollgeschosse
3.2	Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.3	Geschossflächenzahl	Siehe Zeichnung
3.4	Baumassenzahl	Einfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	Einfällt
4.	Bauweise	Offene, Einzel- u. Doppelhäuser
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
6.	Stellung der baulichen Anlagen	
7.	Mindestgrösse der Baugrundstücke	
8.	Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassen- kronen Mitte Haus bis OK Erdgeschossfuasboden)	Nach besonderer Einweisung
9.	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Garagen können innerhalb der überbaubaren Einfahrtflächen auch auf der Nachbargrenze errichtet werden
10.	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Einfällt
1.	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Einfällt
2.	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
3.	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die pri- vatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Einfällt
4.	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Einfällt
5.	Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
6.	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
7.	Versorgungsflächen	Einfällt
8.	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -lei- tungen	Einfällt
9.	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Ab- wasser und festen Abfallstoffen	Einfällt
10.	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Einfällt
11.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschät- zen	Einfällt
12.	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirt- schaft	Einfällt
13.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der All- gemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines be- schränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Siehe Zeichnung
14.	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemein- schaftsgaragen	Einfällt
15.	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumli- chen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesund- heit erforderlich sind	Einfällt
16.	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder be- trächtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizu- haltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Einfällt
17.	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	per Vorgarten inf. als Ziergarten anzulegen
18.	Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäu- men, Sträuchern und Gewässern	Einfällt

* (2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- u.
2. Kleinsiedlungen u. land
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitu
5. schaftlicher Erzeugnisse
6. Einzelhandelsbetriebe,
7. Betriebe des Beherbergu
8. Handwerksbetriebe die d
9. dienen
10. sonstige nicht vforende
11. Anlagen für örtliche ve
12. soziale gesundheitliche
13. Gartenbaubetriebe
14. Tankstellen.

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 2 Abs. 2 BBAuG in
Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961
(AB. S. 293)

Einfällt

Der I
Der I
besol

Der I

Die
mach